



Verein der Eltern und Freunde der John-F.-Kennedy-Schule zu Berlin e.V.
Society of Parents and Friends of the John F. Kennedy School Berlin e.V.
John-F.-Kennedy-Schule Teltower Damm 87-93 • 14167 Berlin

SATZUNG

des VEREINS DER ELTERN UND FREUNDE DER JOHN-F.-KENNEDY SCHULE zu Berlin e.V.

in der Fassung vom 19.03.2024

§1 Der Verein der Eltern und Freunde der John-F.-Kennedy-Schule zu Berlin e.V. mit der Abkürzung „JFKS-Verein-Berlin“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabeordnung (AO).

Aufgabe ist die Jugendhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO sowie die Förderung der Erziehung und Volksbildung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO. Im Mittelpunkt steht dabei die Vermittlung von Werten im Geiste der deutsch-amerikanischen Freundschaft.

Der Verein unterstützt Maßnahmen, die die intellektuellen Fähigkeiten und sportlichen Leistungen der Schüler der John-F.-Kennedy-Schule und ihre Sozialkompetenz fördern sowie ihren Gemeinschaftssinn stärken.

Ferner werden Aufgaben der Schule unterstützt.

Zusätzlich wird die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO verfolgt.

Die Erreichung dieses Zwecks geschieht insbesondere durch Aufbringung und Gewährung von Mitteln für Klassenreisen, Ausflüge, Sportveranstaltungen und Schulaufführungen, für Beihilfen zur Anschaffung von Unterrichtsmaterialien, Büchern und anderen Gegenständen, welche zur Förderung der Aufgaben der Schule dienen, sowie für zusätzliche Beihilfen zur Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler und zur Förderung von Schulabgängern zum Studium.

§2 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder können Vergütungen, insbesondere Ehrenamtszuschläge nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Ist ein Vorstandsmitglied Empfänger der Vergütung, kann es nicht mitentscheiden. Soweit ein Ersatzbarer Auslagen erfolgt, hat dieser sich in angemessenem Rahmen zu halten.

§3 Der Sitz des Vereins ist am Standort der Schule.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft bis zum 31. Dezember 1962.

§4 Mitglieder des Vereins können Angehörige der Schüler sowie Freunde der Schule werden.

§5 Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine an den Verein gerichtete Beitrittserklärung in Textform, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats widerspricht.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Erklärung des Austritts, die jederzeit gegenüber dem Verein in Textform abgegeben werden kann; der für das laufende Schuljahr bereits gezahlte Beitrag wird nicht – auch nicht anteilig – erstattet.
- c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn die Beiträge trotz schriftlicher Mahnung für sechs Monate nicht entrichtet werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt oder sonst gröblich die Vereinsinteressen schädigt. Auf Einspruch des betroffenen Mitgliedes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

Dem Mitglied steht es frei, die Mitgliedschaft durch Bezahlung des Beitrages fortzuführen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§6 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge in Geld. Die Höhe des Jahresbetrages und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt und bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Die für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge akzeptierten Zahlungsmethoden kann vom Vorstand festgelegt werden.

§7 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, und zwar im ersten Vierteljahr nach dem Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie beschließt die Richtlinien der Vereinsarbeit und ggf. Satzungsänderungen und setzt gemäß §6 die Mindestbeiträge fest. Sie wählt mindestens in jedem zweiten Jahr die Mitglieder des Vorstandes und alljährlich zwei Kassenprüfer nach Maßgabe des §13 und erteilt den Mitgliedern des Vorstandes und den Kassenprüfern Entlastung. Zu diesem Zweck hat ihr der Vorstand einen Jahresbericht und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer vorzulegen.

Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung erfolgen durch den Vorstand schriftlich und durch Aushang in der John-F.-Kennedy-Schule unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche, bei Satzungsänderungen von mindestens drei Wochen.

§9 Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend oder sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, so obliegt die Leitung einem von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Mitglied; bis zu dessen Wahl obliegt sie dem an Lebensalter ältesten Vereinsmitglied. Das gleiche gilt für die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die den Vorstand als solche betreffen.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme desjenigen Vereinsmitgliedes, das bei der Beschlussfassung die Versammlung leitet. Zu einer Satzungsänderung und zur Entscheidung über den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes (§5) ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und in das Protokollbuch des Vereins einzutragen. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die gleichfalls unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen muss, beträgt drei Tage. Im Falle der Satzungsänderungen bleibt es bei der Frist des §8.

§11 Der Vorstand besteht nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung aus mindestens fünf und maximal zwölf Mitgliedern, und zwar aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer sein kann, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem oder mehreren Beisitzern.

Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Gesetzliche Vertreter im Sinne von §26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

In Anlehnung an den Geist und die Statuten der John-F.-Kennedy-Schule fühlt sich der Verein einer ausgewogenen Repräsentation deutscher und amerikanischer Interessen verpflichtet. Diese Ausgewogenheit soll sich in der Zusammensetzung der Mitglieder des Vorstandes und des Vorsitzes widerspiegeln.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung ausdrücklich zu diesen Ämtern, und zwar auf die Dauer von zwei Jahren, gewählt. Bei Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger durch den Vorstand bestimmt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Er kann per E-Mail abstimmen. Dabei ist ein Vorschlag dann angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugestimmt haben. Den Vorstandsmitgliedern muss für eine Abstimmung per E-Mail mindestens fünf Tage Zeit eingeräumt werden.

§12 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung dieser Mitgliederversammlungen und die Gewährung von Mitteln und Beihilfen im Rahmen des §2. Der Vorstand gibt sich eine Richtlinie, die der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

§13 Alljährlich hat die Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereins einmal jährlich zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§14 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur gültig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist und drei Viertel der Erschienenen ihm zugestimmt haben. Ist nicht die Hälfte aller Mitglieder erschienen, so ist nach Maßgabe des §8 eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die nunmehr mit einfacher Stimmenmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landesverband Schulischer Fördervereine Berlin-Brandenburg e.V. (lsfb), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§15 Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Sofern dies geschieht, hat er hierüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

Berlin, 2. April 1962 / Änderung (§ 14) 26. März 2003 / Änderung (§ 2, § 5, § 11) 20. März 2006 / Änderung (§ 2, §5) 27. März 2007 / Änderung (§ 1, §5) 28. Februar 2008 / Änderung (§ 1, § 2, § 4, § 5, § 11, § 12, § 13, § 14) 22. März 2012 / Änderung (§ 14) 18. März 2013 / Änderung (§ 2, § 5, § 15) 27. März 2014 / Änderung (§ 11) 23. März 2022 / Änderung (§ 5) 21. März 2023 / Änderung (§ 6) 19. März 2024.

Wahlordnung (vom 21.3.2023)

§ 1 Bestandteil der Vereinssatzung

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung des Vereins der Eltern und Freunde der John-F.-Kennedy-Schule zu Berlin e.V., nachfolgend „Vereinssatzung“ genannt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der in der Vereinssatzung zu bestimmenden Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer sowie etwaiger weiterer Positionen und Ausschüsse.

§ 3 Zeitpunkt und Einberufung der Wahl, Beschlussfähigkeit

- (1) Die turnusgemäße Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer finden
- (2) zugleich mit der Jahreshauptversammlung des Jahres statt, im dem die Amtszeit gem. §8 (Vorstand) und Kassenprüfer) der Vereinssatzung endet. Eine Ersatzwahl im Sinne des § 8 der Vereinssatzung ist bei jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung statthaft.
- (3) Die Bestimmungen des § 27 Abs. 2 BGB bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die gesamte Wahl kann durch Versammlungsbeschluss auf eine nachfolgende Mitgliederversammlung des gleichen Kalenderjahres vertagt werden.
- (5) Bezüglich der Einberufung zur Wahl und der Beschlussfähigkeit gilt § 8 der Satzung sinngemäß. Zur Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Wahl genügt es, wenn die zu besetzenden Ämter in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung genannt werden.

§ 4 Wahlleiter, Wahlhelfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt durch einfache Mehrheit einen Wahlleiter. Die Aufgaben des Wahlleiters sind im Nachfolgenden geregelt:
 - (a) Wahlleiter und Wahlhelfer dürfen nicht kandidieren.
 - (b) Gremium bei Anfechtung der Wahl siehe §14.3

§ 5 Benennung der Kandidaten

- (1) Die Mitgliederversammlung schlägt Kandidaten vor, für deren Wählbarkeit gilt § 4 der Vereinssatzung.
- (2) Daneben können sich wählbare Personen auch selbst durch Angabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem Wahlleiter für ein Amt bewerben.
- (3) Der Wahlleiter befragt den vorgeschlagenen Kandidaten nach dessen Einverständnis und stellt die Kandidatur bzw. die Ablehnung der Kandidatur fest.

§ 6 Schriftliche und geheime Wahl, Wahl durch Handzeichen

- (1) Vorstandswahlen sind immer schriftlich und geheim abzuhalten.
- (2) Die Stimmzettel werden vom Wahlleiter und Wahlhelfer gemeinsam ausgezählt.
- (3) Die Wahl der Kassenprüfer ist durch Handzeichen zulässig, sofern die Mitgliederversammlung einstimmig mit dieser Vorgehensweise einverstanden ist.

§ 7 Stimmabgabe

- (1) Der Wahlleiter trägt die Namen der Kandidaten vor, stellt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder fest und fordert zur Stimmabgabe auf.
- (2) Jedes Mitglied, das in der Wahlversammlung persönlich anwesend ist, hat eine Stimme.
- (3) Kein Mitglied kann bei Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied oder durch einen Dritten vertreten werden. Ausnahmen sind nicht zulässig.
- (4) Stehen mehrere Kandidaten zu Wahl, erfolgt die Stimmabgabe, indem der Name der gewählten Person auf den Stimmzettel geschrieben wird.
- (5) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, erfolgt die Stimmabgabe für diesen, indem ein „Ja“ oder der Name des Kandidaten auf den Wahlzettel geschrieben wird. Der Kandidat wird durch ein „Nein“ abgelehnt.

- (6) Eine Stimmenthaltung wird durch das Wort: „Enthaltung“ oder durch die Abgabe eines leeren Wahlzettels bekundet.
- (7) Wahlzettel, die andere Angaben enthalten als nach Abs. 3 bis 5 vorgesehen, stellen ungültige Stimmen dar.
- (8) Erfolgt die Wahl der Kassenprüfer durch Handzeichen, fordert der Wahlleiter auch zum Handzeichen für Stimmenthaltungen auf.

§ 8 Wahlgänge

- (1) Für jedes Amt des Vorstandes ist ein separater Wahlgang gemäß §§ 5 bis 7 dieser Wahlordnung durchzuführen.
- (2) Die Kassenprüfer können in einem Wahlgang gewählt werden.
- (3) Über eine Besetzung der Ämter in Personalunion gemäß § 11 der Vereinsatzung kann vor der Wahl nicht entschieden werden.

§ 9 Erforderliche Mehrheit

- (1) Der Kandidat mit den meisten gültigen Stimmen ist für das Amt gewählt.
- (2) Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (3) Steht nur ein Kandidat zur Abstimmung, gilt dieser als gewählt, wenn die Anzahl der Ja - Stimmen gegenüber der Anzahl der Nein - Stimmen überwiegt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Kandidaten.
- (4) Enthaltungen zählen bei einem Ergebnis unter 50% der Ja-Stimmen als Ablehnung des Kandidaten.

§ 10 Verkündung des Wahlergebnisses, Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlleiter verkündet nach Auszählung der Stimmen das Abstimmungsergebnis.
- (2) Er befragt den gewählten Kandidaten den gewählten Kandidaten, ob dieser die Wahl annimmt.

§ 11 Wiederholung eines Wahlganges

- (1) Der Wahlleiter ordnet die Wiederholung eines Wahlganges an, wenn:
- im Falle des § 9 Abs. 2 (Stimmengleichheit) dieser Wahlordnung ein Kandidat abgelehnt wurde.
 - ein Kandidat die Wahl nicht annimmt.
 - ein erheblicher Abstimmungsmangel vorliegt. Insbesondere, wenn zu viele Stimmen abgegeben und möglicherweise dadurch das Wahlergebnis beeinflusst wurde und eine Ungültigerklärung der zu viel abgegebenen Stimmen unmöglich ist.

§ 12 Mangel an Bewerbern

- (1) Steht für ein Amt kein Bewerber zur Verfügung, stellt der Wahlleiter den betreffenden Wahlgang zurück und fordert im gleichen Sitzungstermin erneut zur Benennung oder Meldung von Kandidaten auf.
- (2) Findet sich wiederum kein Bewerber, wird der entsprechende Wahlgang auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt. Der Vereinsvorstand benennt für die Zwischenzeit einen kommissarischen Amtsinhaber.

§ 13 Ende der Wahl

- (1) Nach Abschluss aller im Sitzungstermin zu erledigenden Wahlgängen benennt der Wahlleiter die Amtsinhaber und stellt fest, ob Wahlgänge vertagt wurden. Hierdurch ist die Wahl beendet.
- (2) Die Wahl ist zu protokollieren. Das Wahlprotokoll kann einen Teil des gesamten Sitzungsprotokolls darstellen, dieses ist vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 14 Gültigkeit der Wahl, Anfechtung

- (1) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes und eines Kassenprüfers beginnt mit seiner Erklärung, das Amt anzunehmen; jedoch

(a) Der alte Vorstand bleibt bis zum 14. Tag nach der Neuwahl des Vorstands voll geschäftsführend im Amt. Bei einem Wahltermin 01. Januar bedeutet dies, dass der alte Vorstand bis zum 15. Januar 24 Uhr voll geschäftsführend im Amt ist.

Der neugewählte Vorstand ist ab dem 15. Tag nach der Neuwahl eines Vorstands voll geschäftsführend im Amt. Bei einem Wahltermin 01. Januar bedeutet dies, dass der neu gewählte Vorstand ab dem 16. Januar 0 Uhr voll geschäftsführend im Amt ist.

(b) Die Amtsperioden der Ausschüsse/Delegierten/ Gruppen/ enden mit dem Ende der Amtsperiode des Vorstands für deren Amtsperiode sie zusammen mit diesem oder aber während der Amtsperiode gewählt wurden.

(bb) Dies gilt nicht für Veranstaltungsleiter für Veranstaltungen: Die Amtsperiode der Veranstaltungsleiter endet automatisch 14 Tage nach Beendigung der Veranstaltung. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hat die Abrechnung zu erfolgen.

Die Wahl in ein Amt oder einen Ausschuss/ Gruppe/ Veranstaltung ist dann und nur dann gültig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin entweder bei der betreffenden Wahl persönlich anwesend ist oder aber bis zum Zeitpunkt der Wahl dem amtierenden Vorstand in schriftlicher Form seinen Willen zur Kandidatur sowie die entsprechende Bereitschaft zur Annahme des Amts bzw. mehrerer Ämter oder Ausschüsse oder Gruppen angezeigt hat.

(2) Werden Einsprüche gegen die Wahl eines Vorstands eingelegt, verbleibt der alte Vorstand geschäftsführend im Amt bis

(a) der letzte Einspruch gegen diese Wahl abgewiesen wird. Dann erfolgt das Ende der Amtsperiode des alten Vorstands sowie der Beginn der Amtsperiode des neuen Vorstands gemäß § 14 Abs. 1 Falls dieser Termin bereits verstrichen sein sollte, endet die Amtsperiode des alten Vorstands am 3. Tag nach der Ablehnung des letzten Einspruchs.

Die Amtsperiode des neuen gewählten Vorstands beginnt in diesem Fall am 4. Tag nach der Ablehnung des letzten Einspruchs.

(b) Falls einem Einspruch stattgegeben wird, bis zu einer, spätestens 28 Tage nach der gemäß §3 Erfolgenden Bekanntgabe dieser Entscheidung abzuhaltenden Sonder-Jahreshauptversammlung, deren beider ausschließlicher Tagesordnungspunkte Wahlen zum Vorstand und Wahlen zu den Ausschüssen sind.

Sollte die Abhaltung der Sonder- Hauptversammlung auf Grund der akademischen Ferien innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht durchführbar sein, so muss sie spätestens am dritten Freitag nach Ende der akademischen Ferien durchgeführt werden. Kommt es innerhalb der 28 Tage, bzw. auf Grund und nur auf Grund der Verschiebung der Sonder-Jahreshauptversammlung wegen der akademischen Ferien, der Zeit bis einschließlich dem 3. Freitag nach Ende der akademischen Ferien, nicht zu einer Neuwahl eines Vorstands, so ist der bis dahin voll geschäftsführende Vorstand ab dem 29. Tag bzw. ab dem Samstag, der auf den 3. Freitag nach Ende der akademischen Ferien folgt, kommissarisch im Amt.

(3) Die Rechtmäßigkeit eines Einspruchs gegen eine Wahl zum Vorstand des Vereins wird vom Wahlleiter und den beiden Wahlhelfern der betroffenen Wahl festgestellt.

(a) Der Wahlleiter und die zwei Wahlhelfer sind von der Versammlung zu bestimmen. Hinsichtlich der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit eines Einspruchs gegen eine Wahl zum Vorstand des Vereins sind Wahlleiter und Wahlhelfer gleichberechtigt. Die diesbezügliche Entscheidung wird mehrheitlich gefällt. Kommen Wahlleiter und Wahlhelfer hinsichtlich eines Einspruchs zu keiner mehrheitlichen Entscheidung, so gilt der Einspruch als abgewiesen.

(b) Der Einspruch ist dann und nur dann rechtmäßig, und führt dann und nur dann zu Neuwahlen, wenn das oben genannte Entscheidungsgremium diesen Einspruch für rechtmäßig erachtet und diese Entscheidung dem alten sowie dem angefochtenen neu gewählten Vorstand

per Express Einschreiben mit Rückschein mit Poststempel spätestens 14 Tage nach der angefochtenen Wahl zustellt. Werden diese Übermittlungsbedingungen verletzt, gilt der Einspruch als abgewiesen.

(c) Der Bescheid muss von der absoluten Mehrheit des Entscheidungsgremiums unterschrieben sein, andernfalls gilt der Einspruch als abgewiesen.

(d) Sollte der Einspruch abschlägig beschieden werden, so steht dem Einspruchsführendem der Gang zur ordentlichen Gerichtsbarkeit offen. Eine rechtsaufschiebende Wirkung ergibt sich hierdurch allerdings nicht.

(4) Kann ein Wahlgang nicht oder nicht gültig abgeschlossen werden oder wird ein Wahlgang im Nachhinein für ungültig erklärt, bleibt die Gültigkeit der übrigen Wahlgänge davon unberührt.

(5) Das Anfechtungsschreiben muss den Grund der Anfechtung beinhalten und dem Wahlleiter mit einer Frist vom 14 Tagen, gerechnet ab Versandt des Wahlprotokolls, zugehen. Auf die Anfechtungsfrist muss nicht gesondert hingewiesen werden.

Danach ist die Anfechtung ausgeschlossen.

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung vollständig in Kraft. Bei eventuellen Widersprüchen zur aktuellen Satzung des Vereins ist nach der hier beschlossenen Wahlordnung zu handeln.

Die Wahlordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 21.03.2023 in Berlin beschlossen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 (1) BGB wird versichert

Hinweis: Aus textökonomischen Gründen werden alle Personenbezeichnungen in der männlichen Form gehalten und gelten als Kurzform für beide Geschlechter (z.B. Schüler = Schülerin)